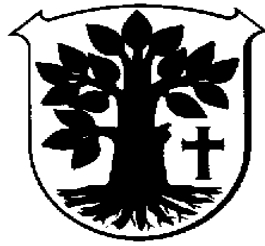


# Gemeinde Hofbieber



## Gebührensatzung zur Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hofbieber vom 14.12.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 14.12.2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Hofbieber folgende

### Gebührenordnung

beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hofbieber vom 15.12.2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 110,-- € je Sterbefall erhoben.

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Bestattung
  - 1. der Leiche einer über 5 Jahren alten Person beträgt 640,-- €
  - 2. der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt 350,-- €

- |   |          |
|---|----------|
| 3. einer Urne beträgt   | 315,-- € |
| 4. bei der Erstbelegung eines Tiefgrabes beträgt  | 630,-- € |
| 5. einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird oder die im anonymen Feld für totgeborene Kinder bestattet wird:<br>die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.                                      |          |
| 6. von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines eines Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos |          |

- (2) Für die ausnahmsweise Bestattung an Samstagen erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um 20%, an Sonntagen um 30%.

### § 7 Grabgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Grabstätte werden folgende Gebühren festgesetzt:

(a) für ein Reihengrab für Erdbestattung	950,-- €
(b) für ein Doppelgrab für Erdbestattung	2.100,-- €
(c) für ein Tiefgrab für Erdbestattung	1.450,-- €
(d) für ein Kindergrab für Erdbestattung	480,-- €
(e) für ein Urnenreihengrab	750,-- €
(f) für ein Urnendoppelgrab	800,-- €
(g) für ein Rasenreihengrab, einschließlich Pflege	1.300,-- €
(h) Urnengemeinschaftsfeld für namenlose Bestattungen, einschließlich Pflege	850,-- €
(i) anonymes Feld für totgeborene Kinder (unter 500 g), einschließlich Pflege	160,-- €
(j) Überlassung einer Urnenkammer in einer Urnenwand	500,-- €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 26, 27 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Doppelgräbern je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	65,-- €
b) bei Tiefgräbern je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	34,-- €
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	20,-- €

- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 8 Nebenkosten für besondere Grabausstattung**

Fallen in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (z. B. Plattierung der Grabzwischenräume) Nebenkosten an, so wird hierfür eine Gebühr in Höhe festgesetzt:

(a) Urnenreihengräber, Urnendoppelgräber	200,-- €
(b) Reihengräber, Tiefgräber	380,-- €
(c) Doppelgräber	470,-- €

### **§ 9 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten	
(a) bei Doppel- und Tiefgräbern	450,-- €
(b) bei Reihengräbern für Personen über 5 Jahren	400,-- €
(c) bei Reihengräbern für Personen unter 5 Jahren	200,-- €
(d) bei Urnenreihengräbern und Urnendoppelgräbern	200,-- €
(2) Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabeinfriedigungen	
(a) Urnenreihengräber, Urnendoppelgräber	40,-- €
(b) Reihengräber, Tiefgräber	70,-- €
(c) Doppelgräber	90,-- €

### **§ 10 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)	
1) einmalig	20,-- €
2) für die Dauer von 1 Jahr	75,-- €
3) für die Dauer von 5 Jahren	150,-- €
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	100,-- €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung)	50,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung vom 26.03.2010 außer Kraft.

Hofbieber, 15.12.2011

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber

(Siegel)

gez.: Schafft  
Bürgermeister